



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss BND-37

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 18/843) im gestuften Verfahren zunächst durch das

1. Ersuchen um Prioritäre Benennung

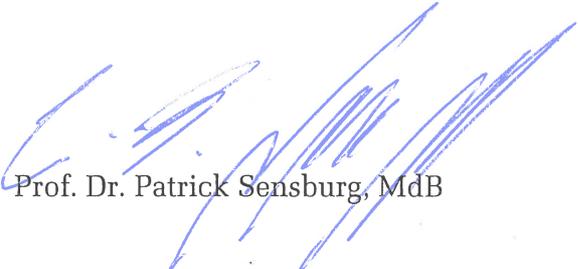
sämtlicher einzelner Maßnahmen oder Operationen zur Erfassung von Daten aus Telekommunikationsverkehren, soweit dafür Selektoren eingesetzt werden sollten oder wurden, die von einem Dienst der „Five-Eyes-Staaten“ zur Verfügung gestellt wurden und die vom **Bundesnachrichtendienst** seit dem 1. Januar 2001 konkret vorbereitet oder tatsächlich durchgeführt worden sind,

das gem. § 18 Abs.4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs.3 GG an das **Bundeskanzleramt** gerichtet wird mit der Bitte um Beantwortung bis zum **18. Mai 2015**; und sodann durch

2. Prioritäre Beiziehung

sämtlicher Akten; Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die sich auf die benannten Maßnahmen oder Operationen beziehen und seit dem 1. Januar 2001 im **Organisationsbereich des Bundesnachrichtendienstes** entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

gem. § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB